



**Informationsveranstaltung der Caritas zum BTHG am 20. September 2018**

**Wie wird das Bundesteilhabegesetz in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt?**

Dr. Dietlinde Albrecht, Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

## **Gliederung**

- I. Ausgangspunkt
- II. Grundlegende Änderungen durch das BTHG
- III. Umsetzung in M-V (was war, was ist, was kommt ...?)
- IV. Zusammenfassung / Ausblick

## I. Ausgangspunkt

### Ziele der REFORM durch das BTHG:

- ➔ Eingliederungshilfe (EGH) soll stärker den Impulsen der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung tragen  
**= personen-, leistungs-, sozialraum- und wirkungsorientiert**
- ➔ Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung
- ➔ Entwicklung der EGH zu einem modernen Teilhaberecht ➔ Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen im Mittelpunkt
- ➔ Verbesserung der Koordinierung der Rehabilitationsträger
- ➔ Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts
- ➔ Eindämmung der Ausgabendynamik in der EGH

## II. Grundlegende Änderungen durch das BTHG -1-

1. **Änderungen SGB XII seit 1. Januar 2017 u. a.**
  - Änderungen bei Einkommen und Vermögen – 1. Stufe
2. **seit 1. April 2017 u. a. Erhöhung des Schonvermögens i.S. von § 90 SGB XII**
3. **Änderungen mit Inkrafttreten seit 1.1.2018 (1)**
  - a) Änderung SGB IX (1)
    - Überarbeitung des ersten Teils des SGB IX: ein für alle Rehabilitationsträger geltendes Rehabilitations- und Teilhaberecht
    - nur eine Antragstellung für Rehaleistungen ➔ Leistungen „wie aus einer Hand“ sollen möglich werden (neu: jeder Rehaträger muss den Antragsteller über eine Weiterleitung informieren)
    - § 2 SGB IX – überarbeiteter Behinderungsbegriff: legt Schwerpunkt auf die Wechselwirkungen zwischen Person und Umwelt

## II. Grundlegende Änderungen durch das BTHG -2- Mecklenburg



Ministerium für Soziales,  
Integration und Gleichstellung

### 3. Änderungen mit Inkrafttreten seit 1.1.2018 (2)

#### a) Änderung SGB IX (2)

- Erweiterung der Leistungskataloge zur Medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben (Budget für Arbeit, andere Leistungsanbieter), zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung; gelten für alle Rehabilitationsträger, soweit sie für die jeweilige Leistungsgruppe zuständig sind
- ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Bestimmung der Träger der EGH durch Länder
- Änderungen im Vertrags- / Leistungserbringungsrecht (Fachleistungen, Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit, Sozialraumorientierung, Schiedsstellen)
- trägerübergreifendes, partizipatives Teilhabemanagement/-verfahren (Teilhabeplan, Gesamtplan, Zielvereinbarung)

## II. Grundlegende Änderungen durch das BTHG -3-



Ministerium für Soziales,  
Integration und Gleichstellung

### 3. Änderungen mit Inkrafttreten seit 1.1.2018 (3)

#### b) Änderung SGB XII

- Anpassung der Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - u.a. neue Leistungen (Budget für Arbeit, andere Leistungsanbieter)
- Regelungen für Gesamtplanverfahren, Instrumente der Bedarfsermittlung, Gesamtplankonferenz, Feststellung der Leistungen (gültig bis 31.12.2019)

### 4. Änderungen mit Inkrafttreten zum 1.1.2020 (1)

#### a) Änderung SGB IX (1)

- neuer Teil 2: die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte EGH (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen) => §§ 90 ff. SGB IX neu
- weitere Verbesserungen bei Einkommen und Vermögen

## II. Grundlegende Änderungen durch das BTHG -4-

### 4. Änderungen mit Inkrafttreten zum 1.1.2020 (2)

#### a) Änderung SGB IX (2)

- personenzentrierte Gestaltung der Leistungen, unabhängig von Wohnort und –form (Orientierung am notwendigen individuellen Bedarf)
- Konzentration der EGH auf die Fachleistung; Umsetzung der Aufhebung der bisherigen Unterscheidung zwischen ambulant, stationär und teilstationär

#### b) Änderung des SGB XII

- grundsätzliche Beschränkung auf Leistungen zum Lebensunterhalt
- auch hier Umsetzung der Aufhebung der bisherigen Unterscheidung zwischen ambulant, stationär und teilstationär
- differenzierte Regelungen zu Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

## II. Grundlegende Änderungen durch das BTHG -5-

### 5. Änderungen mit Inkrafttreten zum 1.1.2023

- Zugang zur Eingliederungshilfe soll neu ausgestaltet werden
- vorher wissenschaftliche Untersuchung und modellhafte Erprobung

➔ neuer Behindertenbegriff

### III. Umsetzung in M-V (was war, was ist, was kommt ...?) -1-

- schrittweises Inkrafttreten der einzelnen Regelungen des BTHG
- sehr hohe Anforderungen an alle in der Umsetzung Beteiligten
- enge Abstimmung, kooperatives und konstruktives Vorgehen erforderlich



Es geht nur gemeinsam!!!



Die Ziele des BTHG sind im Blick zu behalten!!!!

### III. Umsetzung in M-V (was war, was ist, was kommt ...?) -2-

#### 1. Was war bisher? (1)

- bereits 2016 Abstimmungen sowohl mit den SH-Trägern und dem KSV als auch mit den Leistungserbringern
- nach Veröffentlichung kurzfristige Informationen durch SM
- Anfang 2017 Einrichtung AG zur Umsetzung des BTHG in M-V (tagt weiter regelmäßig)
  - ~ Mitglieder u. a. SH-Träger, KSV, KLV, LIGA, bpa, Selbsthilfe, IFR, SM
  - ~ abgestimmte Umsetzung der grundlegenden Änderungen
  - ~ tw. Einrichtung von UAG zu speziellen Bereichen (u. a. 2017 UAG zur Abstimmung der Verhandlungen LRV SGB IX und SGB XII)

### III. Umsetzung in M-V (was war, was ist, was kommt ...?) -3-

#### 1. Was war bisher? (2)

- in 2017 weitere Vorbereitungen zum Bedarfsermittlungsinstrument  
→ **ITP M-V (Integrierter Teilhabeplan)**
  - ~ Festlegung des ITP als Instrument, Arbeit der Projektsteuerungs-gruppe einheitliches Hilfeplaninstrument und Bedarfsfeststellung Hauptrichtungen:
    - => Abstimmung ITP M-V
    - => Schulungen der ITP-Anwendenden (Trainer / Multiplikatoren)
    - => Beratung und Abstimmung des Zusammenwirkens im Gesamtplanverfahren, insbes. bei der Bedarfsermittlung und der Gesamtkonferenz im Rahmen der Vorgaben des BTHG (Vorbereitung in UAG „Prozessbeschreibung Gesamtplanverfahren“)

### III. Umsetzung in M-V (was war, was ist, was kommt ...?) -4-

#### 1. Was war bisher? (3)

- weitere Vorbereitungen, u. a. zum Budget für Arbeit und zu anderen Leistungsanbietern
- 1. Stufe der gesetzlichen Umsetzung auf Landesebene (Gesetz Änderung AG-SGB XII M-V und anderer Gesetze): u.a.
  - ~ Bestimmung der Träger der EGH – Landkreise und kreisfreie Städte
  - ~ Bestimmung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 2 SGB IX - Integrationsförderrat

### III. Umsetzung in M-V (was war, was ist, was kommt ...?) -5-

#### 2. Was ist aktuell? (1)

- kontinuierliche Umsetzung der ab 01.01.2018 in Kraft getretenen Regelungen
- insbesondere **einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument** in M-V:
  - ~ seit dem 01.01.2018
    - steht mit dem ITP ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument zur Verfügung und
    - es wird ein abgestimmter einheitlicher Verfahrensablauf durch die Sozialhilfeträger angewendet
    - parallel spezieller ITP für Kinder und Jugendliche
  - ~ kurzfristig ITP frühe Kindheit zur Verfügung gestellt

### III. Umsetzung in M-V (was war, was ist, was kommt ...?) -6-

#### 2. Was ist aktuell? (2)

- ~ Aktuelle Arbeitsfelder bei der Umsetzung des ITP:
  - weitere kontinuierliche landeseinheitliche Umsetzung vor Ort
  - Datenaustausch und Datenschutz (u.a. EU DSGVO)
  - Einbindungen in Fachsoftware der Sozialhilfeträger u. Leistungserbringer
  - Abstimmung der Evaluation der Einführung des ITP
  - Etablierung einer dauerhaften Qualitätssicherung und Fortschreibung des ITP M-V

### III. Umsetzung in M-V (was war, was ist, was kommt ...?) -7-

#### 2. Was ist aktuell? (3)

- Verhandlung Landesrahmenverträge SGB IX und SGB XII
  - ~ Zielsetzung: Abschluss des LRV bis 31.12.2018
  - ~ aktuelle Themen u.a. Gruppen vergleichbarer Bedarfe, Verfahren und Abgrenzung existenzsichernde und Maßnahmeleistungen
- Vorbereitung aller weiteren zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Änderungen
- Vorbereitung der weiteren notwendigen landesgesetzlichen Umsetzungen, breite Information
- Länder-Bund-AG und weitere länderübergreifende Arbeitsgruppen

### III. Umsetzung in M-V (was war, was ist, was kommt ...?) -8-

#### 3. Was kommt?

- auf Basis der neuen LRV sind Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen (Ziel: 2019)
- weitere zielgerichtete Vorbereitung bzw. Umsetzung der zum 1.1.2020 in Kraft tretenden grundlegenden Änderungen
  - ~ EGH im SGB IX; Leistungen zum Lebensunterhalt im SGB XII
  - ~ Konzentration der EGH auf die Fachleistung
  - ~ personenzentrierte Gestaltung der Leistungen, unabhängig von Wohnort und –form (Orientierung am notwendigen individuellen Bedarf) → Aufhebung der Unterscheidung zwischen ambulant, stationär und teilstationär



## IV. Zusammenfassung / Ausblick

- viele Aufgaben liegen noch vor uns
- können nur gemeinsam angegangen werden
- im Interesse der Menschen mit Behinderungen ist ein ehrlicher Umgang und enge Abstimmung unabdingbar
- für alle neue Herausforderungen

**Zusammenkommen ist ein Beginn, zusammenbleiben ist ein Fortschritt, zusammenarbeiten ist ein Erfolg.**

Henry Ford

**Man löst keine Probleme,  
indem man sie auf Eis  
legt.**

Winston Churchill

**Ich danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

